

# Gemeinde Bernhardswald

Landkreis Regensburg



## Benutzungsordnung

### zur Mittagsverköstigung von Schul- und Kindergartenkindern im Kindergarten Bernhardswald

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2003/2004 wird im Kindergarten Bernhardswald für Kindergartenkinder ein Mittagessen angeboten. Nach diesem ersten „Probejahr“ kann nun das Angebot auch auf Schulkinder ab dem Schuljahr 2004/2005 ausgeweitet werden. Die Gemeinde Bernhardswald bietet seit dem Schuljahr 2004/2005 für Schul- und Kindergartenkinder ein Mittagessen im Speisesaal des Kindergartens an. Dies wurde auch mit Unterstützung des Kindergartenteams Bernhardswald möglich.

Die Organisation des Mittagessens für Schul- und Kindergartenkinder erfolgt nun durch das Kindergartenteam Bernhardswald unter der Regie der Gemeinde Bernhardswald.

#### 1. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bernhardswald betreibt die Mittagsverköstigung von Kindergarten- und Schulkindern als privat-rechtliche Einrichtung.
- (2) Mit der Anmeldung des im Antrag genannten Kindes und nach Bestätigung bzw. Annahme der Anmeldung durch die Kindergartenleitung zum Mittagessen im Kindergarten Bernhardswald wird zwischen der Gemeinde Bernhardswald und den Personensorgeberechtigten ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, der in der Bestätigung bzw. Annahme der Anmeldung durch die Kindergartenleitung genannt wird. Die Kindergartenleitung handelt dabei im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Bernhardswald.
- (4) Das Benutzungsverhältnis dient der Mittagsverköstigung von Kindergarten- und Schulkindern im Speisesaal des Kindergartens Bernhardswald, Kreuther Str. 22 a, Bernhardswald.
- (5) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung sind die Nutzer (Kinder und Personensorgeberechtigten) berechtigt, die Einrichtung des Kindergartens Bernhardswald zu betreten und zu benutzen.
- (6) Betrifft Kindergartenkinder:  
Verträge und Vereinbarungen, die zwischen dem Kindergartenträger, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und den Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Betreuung von Kindergartenkindern im Kindergarten Bernhardswald, Kürn und Lambertsneukirchen geschlossen worden sind, bleiben unberührt.

#### 2. Essenszeiten

Kindergartenkinder: von ca. 12.30 Uhr bis ca. 13.00 Uhr  
Schulkinder: von ca. 13.30 Uhr bis ca. 14.00 Uhr

Soweit der Unterricht bereits nach der 4. Unterrichtsstunde um 12.30 Uhr endet, können im Ausnahmefall und nach Einzelabsprache mit der Kindergartenleitung auch 2 bis 3 Schulkinder ihr Mittagessen mit den Kindergartenkindern ab 12.30 Uhr einnehmen.

### 3. Speiseplan

Der Speiseplan wird vom Kindergartenteam erstellt und hängt am schwarzen Brett des Kindergartens aus. Die kindgerechten Mahlzeiten werden von der Fa. Hofmann Menü bezogen, einem erfahrenem und bewährtem Lebensmittelerzeuger und –lieferanten.

Die Hauptmahlzeiten werden saisonal durch frisch zubereiteten Salat, frisches Obst und sonstige Frischwaren ergänzt.

### 4. monatlicher Kostenbeitrag für Essen und Getränke, Zahlungsmodalitäten

#### 1.1 Essensbeitrag:

Die Preise pro Mahlzeit betragen für

Kindergartenkinder:	2,00 €
Schulkinder:	2,50 €

Eine **Anpassung der Preise pro Mahlzeit** an die allgemeine Kostensteigerung wird 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

#### 1.2. Getränkebeitrag

Getränkemarken sind für Kindergartenkinder über das Teegeld, das der Kindergartenträger Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. erhebt, abgegolten.

Die Getränkekosten für Schulkinder betragen monatlich pro Kind vorläufig 2,00 €.

#### 1.3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Abrechnung des Essens- und Getränkebeitrags erfolgt monatlich und zwar rückwirkend für das abgelaufene Monat aufgrund der Abrechnungsunterlagen des Kindergartenteams.
- (2) Entschuldigte Fehlzeiten (z. B. wegen Krankheit) werden nicht berechnet. Fehlzeiten sind gegenüber der Kindergartenleitung sofort anzuzeigen und zu entschuldigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten leisten den Essens- und Getränkebeitrag mittels Ermächtigung zum Lastschrifteinzug (siehe Anlage zur Anmeldung).

### 5. Melde- und Nachweispflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Für Notfälle und soweit das Kind nach dem Mittagessen von Dritten abgeholt wird, teilt der Personensorgeberechtigte der Kindergartenleitung die in Notfällen zu verständigende bzw. abholungsberechtigten Personen unter Angabe von Name, Anschrift, Telefon tagsüber und Rechtsstellung zum Kind mit und hinterlegt im Kindergarten Bernhardswald für diese Personen eine Vollmacht zur Abholung und Entgegennahme von Mitteilungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kindergartenleitung mit der Anmeldung zum Mittagessen Auskunft über den Gesundheitszustand des Kindes und bzw. gesundheitliche Unverträglichkeiten mitzuteilen (Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, körperliche Gebrechen usw.) und nachzuweisen (z. B. durch Allergiepass, ärztliche Bestätigung, usw.).
- (3) Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfausweises nach, dass das Kind gegen Tetanus geimpft ist.

(4) Die Personensorgeberechtigten teilen der Kindergartenleitung schriftlich mit:

**a) Krankversicherung:**

Mit wem und bei welcher Krankenkasse / privaten Krankenversicherung das Kind **gesetzlich / privat** krankenversichert ist

**b) Hausarzt:**

Name, Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes

(5) Die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person, die Mitteilungen entgegennehmen darf, werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

## 6. Schutzmaßnahmen bei Auftreten übertragbarer Infektionen i. S. d. Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

(1) Beim Auftreten übertragbarer Infektionen im Kindergarten verpflichtet § 34 IfSG die Eltern aller Kinder und die Kindergarten-Leitung alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der gesunden Kinder und Fachkräfte sicherstellen.

(2) Kinder sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn

- a) sie selbst an einer bestimmten übertragbaren Krankheit erkrankt sind, bei ihnen ein entsprechender Verdacht besteht, sie bestimmte Krankheitserreger ausscheiden oder unter Lausbefall leiden oder
- b) eine Person, mit denen sie im gleichen Haushalt zusammen leben, an einer bestimmten übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder bei dieser ein entsprechender Verdacht besteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten kommen, falls ihr Kind vom Ausschluss betroffen ist, ihren gesetzlichen Pflichten wie folgt nach:

- a) Sie melden der Kindergartenleitung unverzüglich das Auftreten des Infektionsfalls und teilen dabei ihre etwaige Kenntnis mit, ob durch den behandelnden Arzt bereits eine Infektionsmeldung an das Gesundheitsamt erfolgt ist. Falls nicht, so ist die Kindergartenleitung gesetzlich verpflichtet, diese Meldung vorzunehmen.
- b) Sie sorgen dafür, dass das Kind die Mittagsverköstigung im Kindergarten Bernhardswald solange nicht besucht, bis Sie durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass keine Übertragungsgefahr mehr besteht. Ist das Kind Ausscheider bestimmter Krankheitserreger, so darf es den Kindergarten Bernhardswald nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder besuchen, die die Personensorgeberechtigten der Kindergartenleitung unaufgefordert vorlegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten eines gesunden Kindes verpflichten sich, etwaigen Schutzanordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten (z. B. Untersuchung aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, vorübergehende Schließung des Kindergartens Bernhardswald).

(5) Weitere Details insbesondere zu den Infektionen, die diese Schutzmaßnahmen auslösen und den von den Personensorgeberechtigten zu meldenden Daten über den Infektionsfall an die Kindergartenleitung enthält das Infoblatt zum IfSG, das dieser Benutzungsordnung als Anlage 1 beiliegt. Der Erhalt und die Anerkennung der darin stehenden Bedingungen sind durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit der Anmeldung zur Mittagsverköstigung im Kindergarten Bernhardswald abzugeben ist.

## 7. Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer – insbesondere Kinder, Personensorgeberechtigte, abholungsberechtigte Personen usw. - hat sich in den Räumlichkeiten des Kindergartens so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört und insbesondere der Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Leitung des Kindergartens übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (4) Den Anordnungen des Kindergartenpersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

## 8. Haftungsausschluss

- (1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Garderobe, der mitgebrachten Schul- und Spielsachen und sonstigen Wertgegenständen des Kindes übernimmt weder die Gemeinde Bernhardswald noch der Kindergarten Bernhardswald die Haftung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kindergartenleitung mit der Anmeldung zum Mittagessen Auskunft über den Gesundheitszustand des Kindes und bzw. gesundheitliche Unverträglichkeiten mitzuteilen (Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, körperliche Gebrechen usw.) und nachzuweisen. Die Gemeinde Bernhardswald und der Kindergarten Bernhardswald schließen jegliche Haftung bei körperlichen Abwehrreaktionen und gesundheitlichen Schädigungen des Kindes aus.
- (3) Die Gemeinde Bernhardswald haftet nicht für Qualität und Güte des Essens.

## 9. Notfälle – Zusammenarbeit mit Ärzten

- (1) Grundsätzlich darf ein Kind aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht vom Kindergartenpersonal zum Arzt gebracht werden.
- (2) Die Erzieherin/Kinderpflegerin verständigt bei Bagatellekrankheiten (z. B. Erbrechen, Durchfall) oder kleineren länger anhaltenden Beschwerden (z. B. Nasenbluten, Bauchschmerzen) die Personensorgeberechtigten bzw. bei Nichtantreffen - die Person, die als Notfalladresse angegeben wurde.
- (3) Bei schwereren Verletzungen (z. B. größeren Schürfwunden, Sturzverletzungen, etc.) die nicht fachgerecht von der Erzieherin/Kinderpflegerin behandelt werden können, werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Sofern diese nicht erreichbar sind, wird der Hausarzt des Kindes oder sofern dies die Eltern wünschen (bitte vermerken) ein Arzt gerufen. Ein Arzt wird bei Unglücksfällen o. g. Art auch dann gerufen, wenn die Eltern mitteilen, dass sie nicht unverzüglich kommen können oder im Vorfeld darauf hingewiesen haben, dass auch bei geringeren Verletzungen ein Arzt gerufen werden soll.
- (4) Bei schweren Unfällen (z. B. anaphylaktischer Schock, schwere Sturzverletzung mit evtl. Bewusstseinsstörungen etc. ) wird zusätzlich zu den Personensorgeberechtigten ein Notarzt gerufen.

## 10. Kündigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung oder Anordnungen des Kindergartenpersonals verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Mittagsverköstigung im Kindergarten Bernhardswald ausgeschlossen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann sowohl durch den Personensorgeberechtigten als auch durch die Gemeinde Bernhardswald unter Angabe der Gründe mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

(3) Eine **fristlose Kündigung** des Benutzungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Gemeinde Bernhardswald hört unter Beiziehung der Kindergartenleitung vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Gemeinde Bernhardswald liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen erfolglos verlaufen sind,
- b) die Eltern wiederholt und nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung weiterhin mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind oder ihren sonstigen Pflichten aufgrund der Benutzungsordnung nicht nachkommen.

#### **11. Schul- und Kindergartenferien**

In den Schul- und Kindergartenferien wird kein Mittagessen angeboten.

#### **12. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2004 in Kraft.

Bernhardswald, 20. Oktober 2004  
Gemeinde Bernhardswald

Gez.

Werner Fischer  
Erster Bürgermeister

## Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre Pflichten, **Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC – Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken – Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen), **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften **Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und andere besorgniserregende Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft gegeben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen** Sie uns **bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, oder Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr - Bakterien nur mit **Genehmigung** und nach **Belehrung** des **Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer andere GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen des Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihrem **Haus- oder Kinderarzt** oder an Ihr **Gesundheitsamt**. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.